V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9567 — PGGM/Macquarie/Genesee & Wyoming Australia)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 386/09)

1. Am 6. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PGGM Infrastructure Fund (im Folgenden „PGGM", Niederlande), der zur PGGM-Gruppe gehört;

— Macquarie Corporate Holdings Pty Limited (im Folgenden „MCHPL", Australien), die zur Macquarie Group (im Folgenden „Macquarie", Australien) gehört;

— Genesee & Wyoming Australia Holdings LP (im Folgenden „GWA", Australien).

PGGM und Macquarie übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von GWA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PGGM: globaler Anbieter von Altersversorgungsleistungen wie Pensionsfondsverwaltung, Politikberatung und Managementunterstützung;

— MCHPL: Holding- und Betriebsgesellschaft, Teil der Macquarie Group, einer globalen Finanzgruppe und einem Anbieter von Wertpapierdienstleistungen in den Bereichen Infrastruktur, Immobilien, Landwirtschaft und Energiemärkte für institutionelle Anleger;

— GWA: Schienengüterverkehrsbetreiber, der Schienengüterverkehrsleistungen in Australien erbringt und betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9567 — PGGM/Macquarie/Genesee & Wyoming Australia

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË